



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.628/0002-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

36/9

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 1. Februar 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. April 2017.

Die im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Änderungen führen zu einer Änderung des Umfangs der in § 19 des Gesetzes vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, das gegen die Erteilung der Zustimmung keine Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Landhaus
6900 Bregenz

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
PrsG-140-5/LG-348 vom 2. Februar 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

15. März 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA